Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
FB54

12.11.25

V 172a/2025

öffentliche Sitzung

Vorlage

an den

Rat der Stadt Helmstedt

über den

Verwaltungsausschuss (VA),
Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung (ABS)
und den
Finanzausschuss (FA)

Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschafts- und Mehrzweckhäuser in den Ortsteilen der Stadt Helmstedt und deren Nutzungsgebühren;
Stand nach den Beratungen durch die einzelnen Ortsräte

Die Ortsräte haben zwischenzeitlich die Vorlage V172/25 beraten und sich mit den individuellen Regelungen für die jeweiligen Ortschaften befasst. Die Anlagen 1 und 2 zur o.a. Satzung sind nach alledem - *wie jeweils für die Beschlussfassung empfohlen* - entsprechend fortgeschrieben worden.

Änderungswünsche am Satzungstext und am Vordruck zur Abfrage der Angaben zur beantragten Veranstaltung im DGH / MZH haben sich nicht ergeben.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschafts- und Mehrzweckhäuser in den Ortsteilen der Stadt Helmstedt und deren Nutzungsgebühren wird in der beiliegenden Form beschlossen.

Gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Anlagen

Satzung

über die Benutzung der Dorfgemeinschafts- und Mehrzweckhäuser in den Ortsteilen der Stadt Helmstedt und deren Nutzungsgebühren

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – in den jeweils derzeit gültigen Fassungen – hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung über die Benutzung der Mehrzweck- und Dorfgemeinschaftshäuser und über die Erhebung von Gebühren für deren Benutzungen beschlossen:

§ 1
Allgemeines

1) Die Stadt Helmstedt unterhält in den Ortschaften Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt, Offleben und Reinsdorf Dorfgemeinschafts- und Mehrzweckhäuser als öffentliche Einrichtung (nachfolgend MZH) zur nachhaltigen Förderung und Unterstützung des örtlichen Gemeinschaftslebens. Sie dienen der Erhaltung, Förderung und Verbesserung des sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der örtlichen Gemeinschaft, der Stärkung der Identifikation der Bürger mit ihrem Heimatort und deren soziale Bindung an ihrem Wohnort.

2) Die MZH können natürlichen und juristischen Personen auf Antrag zur Nutzung gegen Gebühr und Nutzungskostenentschädigung überlassen werden. Anträge auf Überlassung eines MZH oder einzelner dort befindlicher Räume sind beim jeweiligen Ortsbeauftragten bzw. Ortsbürgermeister spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Benutzung zu stellen. Näheres ist in § 2 geregelt.

3) Die Vergabe der Räume wird nach den Regelungen des jeweiligen Ortsrats gemäß Anlage 1 vorgenommen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. An gesetzlichen Feiertagen ist eine Nutzung ausgeschlossen, wenn sie nicht Brauchtumsveranstaltungen dienen. Sonderregelungen kann der Ortsrat unter Anlage 1 zulassen.

4) Die Überlassung der MZH an Parteien und politische Gruppierungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt für Veranstaltungen zur Feier von Gründungsjubiläen (alle 25 Jahre) und für Veranstaltungen mit konkretem örtlichem Bezug allein und ausschließlich für das Schützenhaus Barmke, MZH Emmerstedt am Schützenplatz, Rathausgaststätte Büddenstedt (inklusive kleiner und großer Saal), Dorfgemeinschaftshaus Offleben.

5) Die Benutzung der MZH kann u.a. aus wichtigem Grund versagt oder widerrufen werden, insbesondere wenn,

   a. keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bzw. die Einhaltung von Sicherheitsregelungen nicht gewährleistet werden kann,

   b. die festgesetzte Gebühr bzw. Kaution nach § 3 nicht fristgerecht auf dem Konto der Stadt Helmstedt gutgeschrieben ist,

c. eine Übergabe an den Benutzer aus durch ihn zu vertretenden Gründen nicht zu den in § 3 Abs. 2 geregelten Zeiten erfolgt,

d. der Benutzer die für eine Gefährdungsbeurteilung dieser Veranstaltung nach den Regelungen der Nds. Versammlungsstättenverordnung nötigen Angaben nicht innerhalb der von der Stadt Helmstedt gesetzten Frist vorlegt,

e. eine Übertragung der Betreiberverantwortung nach § 38 Abs. 5 der Nds. Versammlungsstättenverordnung auf den Benutzer aus den in seiner Person liegenden Gründen nicht möglich ist (vgl. § 6 Abs. 7 dieser Satzung).

§ 2
Nutzungsvoraussetzungen

1) Die Räume der MZH mit ihren Einrichtungen und – soweit vorhanden – dem Inventar können von Vereinen, Verbänden und Privatpersonen (nachfolgend: Benutzer) nach Maßgabe der Regelungen zur Raumvergabe des jeweiligen Ortsrats laut Anlage 1 und im Übrigen den nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden:

   a. Anmeldungen für die Benutzung der MZH werden nur angenommen, wenn die Räumlichkeiten auch tatsächlich durch den Antragstellenden selbst und zu eigenen Zwecken genutzt werden und der Benutzer oder bei einer Vereins-/Verbandsnutzung eine von ihm beauftragte und der Stadt Helmstedt vor Veranstaltungsbeginn zu benennende verantwortliche Person oder einer etwaigen ergänzend zu benennender Stellvertretung während der gesamten Veranstaltung anwesend ist.

   b. Von Privatpersonen kann das MZH auch für Verwandte 1. Grades des Antragstellers nach Absatz 1 genutzt werden, wenn diese Person einen unmittelbaren Bezug zur Ortschaft hat. Der Bezug ist dem Ortsrat nachzuweisen.

2) Über Ausnahmen von der Regelung gemäß § 2 Abs. 1 entscheidet im Einzelfall der Ortsrat oder bei Eilbedürftigkeit eine von ihm beauftragte und der Stadt Helmstedt für Fälle dieser Art benannte Person aus dem Ortsrat.

§ 3
Benutzung gegen Gebühr, Kaution

1) Für die Nutzung des MZH werden Gebühren und eine Nutzungskostenpauschale erhoben, die für einzelnen MZH in Anlage 2 aufgeführt sind. In den Fällen der Nutzung durch Privatpersonen kann eine Kaution in der ebenfalls in Anlage 2 durch den jeweiligen Ortsrat festgelegten Höhe mit der Nutzungserlaubnis erhoben werden. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu. Dies gilt nicht für die Kaution. Für Veranstaltungen der Ortsräte, des Rates der Stadt Helmstedt und seiner Ausschüsse sowie der Fraktionen des Helmstedter Rates nach § 1 Abs. 4 werden Nutzungsgebühren nicht erhoben.

2) Die Übernahme der Räumlichkeiten von der Stadt Helmstedt und die Rückgabe erfolgt an eine dafür vom Ortsrat beauftragte Person. Die Zeiten für die Übergabe und Rückgabe der Räumlichkeiten sind zwischen dem Nutzer und der beauftragten Person abzustimmen.

3) Sollte die Rückgabe aus vom Nutzer zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht erfolgt sein, wird nachträglich zusätzlich eine Gebühr für jeweils einen weiteren vollen Nutzungstag bis zum tatsächlichen Rückgabetag berechnet. Wird die beantragte Nutzung später als zwei Wochen vor dem geplanten Termin durch den Nutzer abgesagt, ist die Hälfte der für diese Nutzung in Anlage 2 vorgesehenen Gebühr zu zahlen. Dies gilt nicht für Freiluftveranstaltungen, wenn das MZH lediglich ersatzweise im Falle einer Schlechtwetterlage reserviert wurde.

4) Nach Rückgabe des MZH erfolgt unbeschadet des § 5 Abs. 4 eine Endreinigung durch Beauftragte der Stadt Helmstedt, wobei die insoweit anfallenden Kosten zusätzlich zu den Nebenkosten für Strom, Wasser/Abwasser und witterungsbedingt Beheizung in die festgesetzte Nutzungskostenpauschale einfließt. Sofern bei Rückgabe des MZH aufgrund besonderer Verschmutzungen eine Grundreinigung notwendig wird, kann es zu einer nachträglichen Erhöhung der Nutzungskostenpauschale kommen. Die Mehrkosten sind vom Nutzer zu tragen. Bei Nutzungen der MZH mit Beteiligung von Tieren wird nach Rückgabe immer eine Grundreinigung und anschließende Desinfektion durchgeführt.

5) In den in Anlage 1 aufgeführten Ausnahmefällen kann der Ortsrat abweichend von Absatz 4 eine Eigenreinigung des MZH oder Teilen davon zulassen, wenn die ordnungsgemäße und hygienegerechte Säuberung durch den Nutzer sichergestellt ist. Sollte eine solche erfolgte Reinigung diesen Anforderungen wider Erwarten nicht entsprechen, ist anschließend unverzüglich nach Absatz 4 zu verfahren.

§ 4
Gebührenfreie Nutzung

1) Für öffentliche Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht sind stets Gebühren zu entrichten, deren Höhe sich nach den Regelungen des jeweiligen Ortsrats ausweislich Anlage 2 ergibt.

2) Für Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen von Vereinen und Verbänden aus der jeweiligen Ortschaft, bei denen keine Gewinnerzielungsabsicht besteht, wird eine Nutzungsgebühr nicht erhoben. Die Nutzungskostenpauschale ist in jedem Fall zu zahlen.

3) Weitergehende gebührenfreie Nutzungen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Einzelfallentscheidungen kann der Ortsrat treffen, wenn ein öffentliches Interesse der örtlichen Gemeinschaft in den jeweiligen Ortsteilen an der Durchführung dieser Nutzung besteht. Die Regelung aus § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5
Benutzer-, Sorgfalts- und Reinigungspflichten

1) Die Benutzer haben die Räumlichkeiten sowie ihre Einrichtungen und das gesamte zur Verwendung überlassene Inventar schonend zu behandeln.

2) Wenn eine Abgabe von Speisen und Getränken erfolgt, ist die Einhaltung sämtlicher lebensmittel- und hygienerechtlicher Vorschriften vom Benutzer zu gewährleisten. Durch eine von der Stadt Helmstedt aufgrund dieser Satzung ausgesprochene Nutzungserlaubnis werden eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Anzeigen (z.B. nach Gaststätten- oder Versammlungsrecht) nicht ersetzt.

3) Sofern veranstaltungsbedingt erforderlich, obliegt die rechtzeitige Klärung und ggf. Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen GEMA-Gebühren dem Benutzer. Bei Zuwiderhandlung ist der Benutzer verpflichtet, der Stadt Helmstedt den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

4) Der Benutzer hat nach Abschluss der Veranstaltung bzw. nach Terminabsprache mit dem Beauftragten der Stadt Helmstedt die Räumlichkeiten und Einrichtungen so zu übergeben, wie sie vorgefunden wurden. Dabei ist insbesondere

   a. das genutzte Mobiliar und Inventar zu säubern und wie vorgefunden zurück zu räumen;

   b. in den vorhandenen Küchen das Geschirr hygienisch einwandfrei abzuwaschen und wegzustellen;

   c. eventuelles Leergut und Abfall zum Abschluss der Veranstaltung, spätestens bei der Übergabe, aus dem MZH zu entfernen und vom Benutzer mitzunehmen;

   d. der Außenbereich des MZH, falls durch die Veranstaltung des Benutzers verschmutzungsbedingt erforderlich, zu säubern.

5) Insbesondere während der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) sind Lärmbelästigungen der Nachbarschaft zu vermeiden. Für die Einhaltung der Vorschriften nach der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - BImSchV) ist der Nutzer eigenverantwortlich zuständig. Grenzwerte hat er im Zweifel mit der zuständigen Behörde vor Nutzungsbeginn selbst zu klären und zu überwachen.

6) Im Innenbereich des gesamten MZH besteht ein Rauchverbot.

7) Beim Verlassen des genutzten MZH ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Innentüren geschlossen, die Außentüren abgeschlossen, das Licht sowie alle elektrischen Geräte abgeschaltet und die Wasserhähne zugedreht sind. Die Heizkörper sind während der Heizperiode auf Frostschutzstellung zurückzudrehen.

8) Die Benutzer sind verpflichtet, Anweisungen der von der Stadt Helmstedt beauftragten Person Folge zu leisten.

§ 6
Sicherheitsvorschriften

1) Der Benutzer hat darauf zu achten, dass die Kapazitätsgrenze des zur Nutzung überlassenen Veranstaltungsraums eingehalten werden und die von der Stadt genehmigte Besucherzahl die Zahl der zugelassenen Sitz-/Stehplätze nicht überschreitet. Nach den Regelungen der Nds. Versammlungsstättenverordnung notwendige Bestuhlungspläne sind vom Benutzer zwingend einzuhalten. Sollten aufgrund der vom Benutzer geplanten Veranstaltungsform besondere Bestuhlungspläne für Versammlungsstätten nötig sein, sind die für die Planerstellung entstehenden Kosten vom Benutzer zu tragen.

2) Der Benutzer ist verpflichtet, dass bei Aufstellen von Ständen, Trennwänden und ähnlichen Aufbauten die rechtlichen bzw. bauordnungsbehördlichen Auflagen für ihre Anordnung und Materialbeschaffenheit einschließlich des Inventars und des sonstigen Zubehörs eingehalten werden. Flucht- und Rettungswege dürfen damit nicht zugestellt werden.

3) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Flure, Gänge und insbesondere Rettungswege frei und ungehindert passiert werden können. Ebenso müssen Feuerwehrzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Rettungskräfte jederzeit freigehalten werden.

4) Vom Benutzer mitgebrachte bewegliche elektrische Geräte dürfen im MZH nur genutzt werden, wenn sie gemäß DGUV Vorschrift 3 geprüft und entsprechend gekennzeichnet sind.

5) Offenes Licht und Feuer oder sonstige Feuereffekte sowie Laser und pyrotechnische Artikel dürfen nicht verwendet werden. Kunstrauch und Nebelmaschinen dürfen nur in dem Maße eingesetzt werden, wie die Fluchtwegebeschilderung durch Schwadenbildung nicht unkenntlich gemacht wird. Sollte das MZH über eine Brandmeldeanlage (BMA) verfügen, ist der Einsatz von Kunstrauch und Nebelmaschinen verboten, es sei denn, der Nutzer legt spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung ein brandschutzmäßig geeignetes Sicherheitskonzept vor, wie die Abschaltung der BMA kompensiert werden kann. Die Kosten für das eventuelle Auslösen der BMA im Falle eines Fehlalarms hat der Nutzer zu erstatten.

6) Übernachtungen sind nur im Ausnahmefall und nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch die Stadt Helmstedt möglich. Eine solche Genehmigung enthält mindestens Regelungen zum Schlafstellenplan, einzusetzende Nachtwachen und zum Verhalten bei Notfällen.

7) In Versammlungsstätten werden dem Benutzer die Betreiberpflichten nach § 38 Abs. 5 der Nds. Versammlungsstättenverordnung übertragen.

§ 7
Haftung, Haftungsfreistellung

1) Die Stadt Helmstedt überlässt dem Benutzer das MZH mit seinen Einrichtungen und Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in welchem dieses sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Der Benutzer muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

2) Für Personenschäden haftet die Stadt Helmstedt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern sie diese zu vertreten hat, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Helmstedt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.

3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Helmstedt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der erteilten Nutzungserlaubnis und dieser Satzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Helmstedt fällt.

4) Der Benutzer stellt die Stadt Helmstedt von etwaigen Ansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen MZH sowie der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Helmstedt sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Dies gilt dann nicht, soweit die Stadt Helmstedt für den Schaden nach Maßgabe von Absatz 2 verantwortlich ist.

5) Die Haftung der Stadt Helmstedt als Grundstücksbesitzerin bleibt gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

6) Der Benutzer hat vor Nutzungsbeginn auf Verlangen der Stadt nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt Helmstedt für Schäden an der genutzten Gesamteinrichtung gedeckt werden.

7) Die Stadt Helmstedt übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer und den Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt Helmstedt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

8) Gegen die Stadt Helmstedt können keine Ansprüche geltend gemacht werden, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 8
Fälligkeit der Gebühren und der Kaution

1) Die in Anlage 2 vom jeweiligen Ortsrat festgesetzten Gebühren, die Nutzungskostenpauschale und ggf. die Kaution nach § 3 Abs. 1 werden mit Gebührenbescheid der Stadt Helmstedt erhoben und sind eine Woche vor der Veranstaltung fällig (Tag der Gutschrift auf dem Konto der Stadt Helmstedt). Absagebedingte Gebühren nach § 3 Abs.3 S. 2 bzw. zusätzliche Gebühren nach § 4 Abs. 3 werden mit Bekanntgabe des ergänzenden Gebührenbescheids fällig.

2) Eine vom Benutzer entrichtete Kaution wird ggf. abzüglich eines Einbehaltungsbetrags für Nutzungsschäden oder Verschmutzungen innerhalb von drei Wochen nach der Nutzung in der verbleibenden Höhe an den Benutzer zurücküberwiesen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten und Ersatzvornahme

1) Verstöße gegen § 5 sowie § 6 dieser Satzung können gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einem Bußgeld in Höhe von 50 bis 1.000 € geahndet werden.

2) Bei Weigerung des Benutzers zur Erfüllung seiner Pflichten aus § 5 sowie § 6 dieser Satzung können Handlungen an seiner Stelle von der Stadt Helmstedt auf seine Kosten vorgenommen werden (Ersatzvornahme).

3) Die Möglichkeit der Verhängung von Hausverboten bleibt hiervon unberührt.

§ 10
Datenverarbeitung

Die Stadt Helmstedt verarbeitet nach den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Niedersächsische Datenschutzgesetzes (NDSG) in der jeweils geltenden Fassung die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung notwendigen personenbezogenen Daten mithilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen.

Dies sind:

a. Name, Vorname der/des Veranstaltenden
b. Name, Vorname der verantwortlichen Person bzw. der stellvertretenden Person(en) für die jeweilige Veranstaltung
c. Name, Vorname der verantwortlichen Bühnenfachkraft im Falle eines zusätzlicher Bühnenaufbaus
d. Anschriften zu a. bis c.
e. Telefonnummer zu a. bis c.
f. E-Mail-Adressen zu a. bis c.
g. Daten über den Umfang der Benutzung der öffentlichen Einrichtung

Die Daten werden ausschließlich zum Zwecke dieser Satzung verarbeitet.

§ 11
Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

2) Gleichzeitig treten alle bisherigen von den jeweils in ihrer Ortschaft zuständigen Ortsräten in der Vergangenheit beschlossenen Regelungen über die Benutzung der MZH außer Kraft.

Helmstedt, den .12.2025

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

(Wittich Schobert)

<u>Anlagen</u>

Anlage 1

Einzelregelungen in den einzelnen Ortschaften

Ortsteil Barmke		
§ 1 Abs. 3	Nutzung an Feiertagen	Im Zeitraum 01. März bis 31. Oktober eines Jahres dürfen an gesetzlichen Feiertagen vorrangig im Ortsteil wohnende Privatpersonen das MZH für private Veranstaltungen nutzen. Dies gilt nicht für Karfreitag.
§ 1 Abs. 3 S. 1	Vereins-/Verbandsvorrang	Vereine oder Verbände aus dem Stadtgebiet Helmstedt müssen ihre Veranstaltungen bis zur jährlichen Terminabsprache der Vereine und Verbände im Vorjahr des Veranstaltungsjahres anmelden (Veranstaltungskalender); danach erfolgt erst die Raumvergabe an Privatpersonen
§ 2 Abs. 1 S. 1	Raumvergabe	Die Raumvergabe erfolgt in folgender Rangfolge: 1. Rang: Vereine und Verbände aus Barmke 2. Rang: Privatpersonen aus Barmke 3. Rang: Vereine und Verbände aus dem weiteren Stadtgebiet 4. Rang: sonstige Personen Grundsätzlich gilt: Bei der Terminabsprache der Vereine und Verbände werden die zu dem Zeitpunkt bekannten Termine festgelegt, zunächst nach der Rangfolge und bei gleichem Rang nach dem Zeitpunkt der Anmeldung. Spätere Anmeldungen werden analog vom Ortsbürgermeister/Ortsbeauftragten aufgenommen.
§ 2 Abs. 2	Ausnahmefälle	Die vom Ortsrat beauftragte und der Stadt Helmstedt benannte Person für eilbedürftige Entscheidungen über Ausnahmen von der Regelung gemäß § 2 Abs. 1 ist der jeweilige Ortsbürgermeister / Ortsbeauftragte.
§ 3 Abs. 5	Reinigung	Jeder Nutzer ist verpflichtet, den gesamten Toilettenbereich, die Küche und den Thekenbereich gründlich zu reinigen. Die Reinigung der Fußböden in Küche und im Thekenbereich fällt unter die Regelungen zur Reinigung des Fußbodens.
§ 3 Abs. 5	Reinigung des Fußbodens	Der Fußboden im gesamten Schützenhaus muss zumindest besenrein gesäubert werden. Die feuchte Eigenreinigung des Fußbodens darf von Nutzern in den vom Beauftragten des Ortsrats zuvor festgelegten Nutzungsfällen selbst ausgeführt werden. Die Reinigungsmaschine darf nur durch zuvor geschulte Personen eingesetzt werden. Bei nicht ortskundigen, nicht geschulten Personen ist eine feuchte Eigenreinigung des Holzfußbodens grundsätzlich ausgeschlossen.
Diverse §		Der „Beauftragte der Stadt“ bzw. der „Beauftragte des Ortsrates“ ist im Falle von Barmke der ehrenamtliche Hausmeister und der Ortsbürgermeister/Ortsbeauftragte. Beide stimmen sich untereinander ab.
Ortsteil Büddenstedt		
-		

Ortsteil Emmerstedt		
§ 1 Abs. 3 S. 1	Gewerbliche Nutzung/Gewinnerzielung	Eine Vergabe des MZH an gewerbliche Nutzer ist ausgeschlossen; dies gilt nicht für Weihnachtsfeiern von Betrieben aus dem Ortsteil Emmerstedt. Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht sind ausgeschlossen.
§ 1 Abs. 3 S. 1	Vereins-/Verbandsvorrang	örtliche Vereine oder Verbände müssen ihre Veranstaltungen bis zum 15.11. eines Jahres für das Folgejahr anmelden (Veranstaltungskalender); danach erfolgt erst die Raumvergabe an Privatpersonen
§ 1 Abs. 3 S. 1	Veranstaltungen mit Tieren	Eine Nutzung des MZH mit Tieren (z.B. für Zuchtschauen) ist nur mit folgenden Auflagen genehmigungsfähig: - Die Nutzung der Stühle und Tische des MZH-Inventars ist ausgeschlossen; es sind Bierzeltgarnituren zur Bestuhlung zu verwenden. - Die Nutzung des Küchenbereichs einschließlich Geräten und Inventar ist ausgeschlossen.
§ 2 Abs. 1 S. 1	Raumvergabe	Bei Vorliegen mehrerer Anträge für den gleichen Zeitraum wird vorranging an Personen aus dem Ortsteil vergeben. Im Rahmen einer Veranstaltung (außer Veranstaltungen mit Tieren) dürfen das Mobiliar und die Küche mitgenutzt werden. Eine Mitnutzungsmöglichkeit von Gläsern und der Musikanlage ist mit dem Förderverein Emmerstedt e.V. zu vereinbaren.
Ortsteil Offleben (mit Hohnsleben und Reinsdorf)		
§ 1 Abs. 3 S. 1	Vereins-/Verbandsvorrang	Vereine oder Verbände aus dem Stadtgebiet Helmstedt müssen ihre Veranstaltungen bis zum 01.11. eines Jahres anmelden (Veranstaltungskalender); danach erfolgt erst die Raumvergabe an Privatpersonen
§ 2 Abs. 1 S. 1	Raumvergabe	Nutzerkreis vorrangig auf das gesamte Stadtgebiet beschränkt

Anlage 2

Gebührensätze in den einzelnen Ortschaften nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 3 der Satzung

Ortsteil Barmke (Schützenhaus)		
Stromkosten	Diese sind von **jedem** Nutzer nach entsprechendem Verbrauch zu tragen (entsprechend den jeweils aktuellen Tarifen, die bei der Stadt für solche Fälle angesetzt werden).	
Wasser/Abwasser	Diese sind von **jedem** Nutzer nach entsprechendem Verbrauch zu tragen (entsprechend den jeweils aktuellen Tarifen, die bei der Stadt für solche Fälle angesetzt werden).	
Reinigung	Für Nutzer, die keine Eigenreinigung des Fußbodens durchführen	250,00 €
Reinigung	Für Nutzer, die eine Eigenreinigung des Fußbodens durchführen	50,00 €
Reinigung	Für Nutzer, die eine Eigenreinigung des Fußbodens durchführen könnten, dies aber nicht wollen	250,00 €
Kaution	Für Nutzer, die nicht aus Barmke kommen	500,00 €
Gebühr	1. Barmker Vereine und Verbände	0,00 €
Gebühr	2. Barmker Privatpersonen	100,00 €
Gebühr	3. anderweitige städtische Vereine und Verbände	200,00 €
Gebühr	4. andere Privatpersonen	200,00 €
Ortsteil Büddenstedt		
Vereine der Stadt Helmstedt	für die gesamte Veranstaltung	0,00 €
Vereine außerhalb der Stadt Helmstedt und Privatpersonen	Kleiner Saal	50,00 €
	Großer Saal	100,00 €
	Kegelbahn	10,00 €
Reinigungskostenpauschale	Gaststätte	40,00 €
	Küche	30,00 €
	Kleiner Saal	65,00 €
	Großer Saal	100,00 €
	Kegelbahn	15,00 €
Energiekostenpauschale je Nutzungstag	Kleiner Saal (Zeitraum 01.05. – 30.09.)	10,00 €
	Kleiner Saal (Zeitraum 01.10. – 30.04.)	35,00 €
	Großer Saal (Zeitraum 01.05. – 30.09.)	30,00 €
	Großer Saal (Zeitraum 01.10. – 30.04.)	30,00 €
	Kegelbahn (Zeitraum 01.05. – 30.09.)	5,00 €
	Kegelbahn (Zeitraum 01.10. – 30.04.)	15,00 €
Kaution (von jedem Nutzer zu hinterlegen)	Gaststätte	100,00 €
	Küche	200,00 €
	Kleiner Saal	100,00 €
	Großer Saal	300,00 €
	Kegelbahn	50,00 €
Ortsteil Emmerstedt (Mehrzweckhaus)		
örtliche Vereine und Verbände	für die gesamte Veranstaltung	0,00 €
private Feiern	für jeden Veranstaltungstag	200,00 €
Kaution	von jedem Nutzer zu hinterlegen	500,00 €
Reinigungskostenpauschale (ist immer und von allen Nutzern zu zahlen)	einfache Unterhaltsreinigung	66,00 €
	Grundreinigung	155,00 €
	Grundreinigung mit Desinfektion	470,00 €

Energiekostenpauschale (ist immer und von allen Nutzern zu zahlen	je Nutzungstag	25,00 €
Ortsteil Offleben (Dorfgemeinschaftshaus - DGH)		
Jahreshauptversammlungen, Mitgliederversammlungen usw. von Helmstedter Vereinen und Verbänden, bei denen keine Gewinnerzielungsabsicht (z.B. durch Abgabe von Speisen und Getränken) besteht; weitergehende unentgeltliche Nutzungen sind in begründeten Einzelfällen nach Einzelfallentscheidung durch den Ortsrat möglich		0,00 €
Für alle anderen Veranstaltungen gilt:		
Saal-/Wirtschaftsräume - Tagessatz -	Zeitraum 01.05.-30.09. Zeitraum 01.10.-30.04.	250,00 € 270,00 €
Saal-/Wirtschaftsräume - Wochenende -	Zeitraum 01.05.-30.09. Zeitraum 01.10.-30.04.	500,00 € 550,00 €
Gemeinschaftsraum mit Wirtschaftsräumen - Tagessatz -	Zeitraum 01.05.-30.09. Zeitraum 01.10.-30.04.	90,00 € 120,00 €
Gemeinschaftsraum mit Wirtschaftsräumen - Wochenende -	Zeitraum 01.05.-30.09. Zeitraum 01.10.-30.04.	200,00 € 220,00 €
Atrium	pro Tag	30,00 €
Atrium	Wochenende	60,00 €
Vereine und Veranstalter traditioneller Veranstaltungen	Vergünstigung je Nutzungstag	30,00 €
Kaution	von Privatpersonen zu hinterlegen	500,00 €
Reinigungskostenpauschale	Gr. Saal (Wirtschaftsräume/Flur/San.) einfache Unterhaltsreinigung Grundreinigung	 170,00 € 250,00 €
	Gemeinschaftsraum (WirtR../Flur/San.) einfache Unterhaltsreinigung Grundreinigung	 85,00 € 170,00 €
	Atrium (Flur/Sanitär) einfache Unterhaltsreinigung Grundreinigung	 40,00 € 65,00 €
Energiekosten	sind in den jahreszeitabhängigen Gebühren enthalten	
Ortsteil Offleben (Gemeinschaftshaus Reinsdorf)		
Jahreshauptversammlungen, Mitgliederversammlungen usw. von Helmstedter Vereinen und Verbänden, bei denen keine Gewinnerzielungsabsicht (z.B. durch Abgabe von Speisen und Getränken) besteht; weitergehende unentgeltliche Nutzungen sind in begründeten Einzelfällen nach Einzelfallentscheidung durch den Ortsrat möglich		0,00 €
Für alle anderen Veranstaltungen gilt:		
Großer Gemeinschaftsraum incl. Küchennutzung - Tagessatz -	Zeitraum 01.05.-30.09. Zeitraum 01.10.-30.04.	80,00 € 100,00 €
Großer Gemeinschaftsraum incl. Küchennutzung - Wochenende -	Zeitraum 01.05.-30.09. Zeitraum 01.10.-30.04.	180,00 € 200,00 €
Kleiner Gemeinschaftsraum incl. Küchennutzung - Tagessatz -	Zeitraum 01.05.-30.09. Zeitraum 01.10.-30.04.	60,00 € 80,00 €
Kleiner Gemeinschaftsraum incl. Küchennutzung - Wochenende -	Zeitraum 01.05.-30.09. Zeitraum 01.10.-30.04.	100,00 € 120,00 €
Vereine und Veranstalter traditioneller Veranstaltungen	Vergünstigung je Nutzungstag	30,00 €
Kaution	von Privatpersonen zu hinterlegen	500,00 €
Reinigungskostenpauschale	Gr. Gemeinschaftsr. (Küche/Flur/San.)	
	einfache Unterhaltsreinigung	85,00 €
	Grundreinigung	125,00 €

	Kl. Gemeinschaftsr. (Küche/Flur/San.)	
	einfache Unterhaltsreinigung	40,00 €
	Grundreinigung	85,00 €
Energiekosten	sind in den jahreszeitabhängigen Gebühren enthalten	

zurück an: Stadt Helmstedt, Fachbereich 54, Neumärker Straße 1, 38350 Helmstedt
oder per eMail an gebaeude@stadt-helmstedt.de

Angaben zur beantragten Veranstaltung im DGH / MZH

(vom Veranstalter auszufüllen)

Bezeichnung der Veranstaltung: _____

gewünschte Versammlungsstätte:

- ☐ Schützenhaus Barmke
- ☐ Großer Saal Büddenstedt
- ☐ Mehrzweckhaus Emmerstedt
- ☐ Dorfgemeinschaftshaus Offleben

Verantwortlichkeit für die Veranstaltung:

Name des Veranstalters: _____

verantwortliche Person vor Ort: _____

Adresse: _____

Tel.-Nr. Mobil: _____

(unter dieser Mobilfunknummer ist die Erreichbarkeit während der gesamten Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbau sicherzustellen!)

E-Mail: _____

***ggf. Vertretung 1** für die*
verantwortliche Person vor Ort: _____

Adresse: _____

Tel.-Nr. Mobil: _____

*(unter dieser Mobilfunknummer ist die Erreichbarkeit für den **Vertretungsfall** während der gesamten Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbau sicherzustellen!)*

E-Mail: _____

***ggf. Vertretung 2** für die*
verantwortliche Person vor Ort: _____

Adresse: _____

Tel.-Nr. Mobil: _____

*(unter dieser Mobilfunknummer ist die Erreichbarkeit für den **Vertretungsfall** während der gesamten Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbau sicherzustellen!)*

E-Mail: _____

Veranstaltungszeiten:

Veranstaltungsdatum: _____

Beginn: _____ Einlass ab: _____ Ende: _____

Angaben zur Veranstaltungsdurchführung:

Abgabe von Speisen und Getränken: ☐ nein ☐ ja
Ausschank von alkoholischen Getränken: ☐ nein ☐ ja

☐ Speisen selbst vor Ort hergestellt ☐ externes Catering Firma _____ ☐ Bewirtung vor Ort

Gesamtzahl der teilnehmenden Akteure des Veranstalters: _____

Gesamtzahl der erwarteten/geladenen Gäste: _____

Die Zugangsberechtigung/-beschränkung auf die vorstehende Personenzahl wird sichergestellt durch:

_____

_____

eigener Ordnerdienst *(kann vorgeschrieben werden!)*: ☐ nein ☐ ja, Anzahl Ordner: ____

Bestuhlung notwendig: ☐ nein ☐ ja

Anzahl der erforderlichen Stühle: _____

Angaben zur etwaigen Nutzung einer Bühne:

Nutzung der Bühne (sofern vorhanden): ☐ nein ☐ ja
Einsatz eines eigenen Bühnenaufbaus: ☐ nein ☐ ja

ggf. Grundfläche: _____ Höhe: _____ Ausführungsart: _____

Einsatz Bühnenschweinwerfer (sofern vorhanden): ☐ nein ☐ ja
Einsatz eigener Bühnenscheinwerfer: ☐ nein ☐ ja, ggf. Anzahl: _____

Einsatz eigener Tontechnik: ☐ nein ☐ ja, ggf. Art: _____

Erläuterungen zum geplanten Aufbau: _____

_____

Eigene Bühnenfachkraft vorhanden: ☐ nein ☐ ja

(ggf. Name, Qualifikation, Tel.-Nr.): _____

Sonstige Aufbauten oder Nutzungswünsche:

Aufbau von Info-/Verkaufsständen o.ä.: ☐ nein ☐ ja, ggf. Anzahl: _____

ggf. Größe und Aufstellungsorte der Stände: _____

_____

Podest: ☐ nein ☐ ja, _____

Nebelmaschinen oder offenes Feuer (z.B. Kerzen etc.): ☐ nein ☐ ja, _____

pyrotechnische Gegenstände/Feuerwerk: ☐ nein ☐ ja, _____

Einsatz von gefährlichen Requisiten (z.B. Normalglas), Tiere: ☐ nein ☐ ja, _____

Bühnendekoration: ☐ nein ☐ ja, _____

Saaldekoration: ☐ nein ☐ ja, _____

Dekoration schwer entflammbar (mit Nachweis): ☐ nein ☐ ja *(Nachweis ist beizufügen!)*

Betrieb eigener elektrischer Geräte geplant: ☐ nein ☐ ja

ggf. welche: _____.

sonstige eigene Einrichtungen/Geräte: ☐ nein ☐ ja, _____

ggf. welche: _____.

Brandsicherheitswache bei Feuerwehr bereits angefordert: ☐ nein ☐ ja, _____Einsatzkräfte
(kann von der Stadt Helmstedt angeordnet werden!)

Allgemeine Beschreibung der Veranstaltung/Bemerkungen/zusätzliche Angaben:
(Erläuterung sind bei der Angabe „ja“ (oben) immer notwendig; zur besseren Übersichtlichkeit ist ggf. ein Lageplan mit Einzeichnungen beizufügen; ein Blanko-Lageplan ist bei der Stadt Helmstedt erhältlich)

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Meine vorstehenden Angaben wurden wahrheitsgemäß erklärt.

Ich wurde darüber informiert, dass ich sämtliche weitere externen Genehmigungen und Steuer- bzw. Gebührenangelegenheiten (z.B. wegen Speisen- und Getränkeausschank, Musikaufführungen etc.) bei den zuständigen Behörden als Veranstalter und auf eigene Kosten selbst einholen bzw. deren Notwendigkeit klären muss.

Hinsichtlich der Nutzung von Versammlungsstätten mit Bühnen- oder Szenenflächen ist mir Nachfolgendes ausdrücklich zu Beachtung mitgeteilt worden:

Bei der Nutzung der Einrichtung sind die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Technische Erzeugnisse, die nicht diesen Vorschriften entsprechen, dürfen nur verwendet werden, soweit sie in ihrer Beschaffenheit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleisten. In diesem Fall hat der Nutzer eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit auf andere Weise mitzuliefern. Sofern eine Bühnenfachkraft eingesetzt werden muss, ist diese vom Nutzer zu beauftragen. Dafür anfallende Kosten sind vom Nutzer zu übernehmen.

(Ort, Datum)	(rechtswirksame Unterschrift des Veranstalters)